

Zentrum Höchweid AG  
**Finanzierung**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Informationen zum BESA BESA-Einstufungs- und Abrechnungssystem für Pflegeleistungen</b>	<b>4</b>
Leistungen	4
<b>Was ist BESA?</b>	<b>4</b>
Korrekt und einheitlich	4
<b>Wie funktioniert die BESA-Einstufung?</b>	<b>5</b>
<b>Aufenthaltstaxen</b>	<b>5</b>
<b>Regelmässige Überprüfung der BESA-Einstufung</b>	<b>5</b>
<b>Fünf (bzw. sechs) Pflegethemen schaffen Übersicht</b>	<b>6</b>
<b>Wer bezahlt die Pflegeleistungen?</b>	<b>7</b>
<b>Offen für ein Gespräch</b>	<b>7</b>
<b>Aufenthalt im Pflegeheim – wer zahlt?</b>	<b>8</b>
Ergänzungsleistungen (EL)	8
Hilflosenentschädigung	9
Kurzzeit- oder Übergangspflege	9
Weitere Auskunft	9
<b>Kosten Aufenthalt im Zentrum Höchweid 2026</b>	<b>10</b>
Beispiel Langzeitaufenthalt	10
Beispiel Aufenthalt Pflegeabteilung Kurzzeit	10
Beispiel Aufenthalt Wohngruppe für Menschen mit Demenz	10

## Informationen zum BESA-Einstufungs- und Abrechnungs system für Pflegeleistungen

### Leistungen

Die Leistungen im Zentrum Höchweid werden in drei Bereiche unterteilt:

- Grundleistungen

In diesem Bereich werden die Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Wäschесervice, Zimmerreinigung und Infrastruktur zusammengefasst.

- Betreuungsleistungen

Darunter fallen die Leistungen der Betreuung. Beispielsweise der Kontakt mit den Angehörigen, die Unterstützung im Alltag oder Aktivierungsangebote.

- Pflegeleistungen (BESA)

In diesem Bereich werden Pflegeleistungen zusammengefasst, die gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) mit den Krankenkassen abgerechnet werden können. Diese Leistungen werden im Folgenden näher erläutert.

### Was ist BESA?

«BESA» ist die Abkürzung für das «Bewohner innen- und Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem». Mit diesem System werden die Pflegeleistungen erfasst, die nötig werden, wenn Bewohnerinnen und Bewohner infolge von gesundheitlichen Beeinträchtigungen Unterstützung benötigen. Dazu gehören beispielsweise Aufwendungen für die Medikamentenverabreichung, Hilfe bei der Körperpflege, beim Essen, Gehen sowie Orientierungshilfen, die Begleitung durch Krisen und anderes. Diese Leistungen sind in den Pensions- bzw. Betreuungskosten nicht inbegriffen. Damit die Kosten für die Pflegeleistungen von den Krankenkassen übernommen werden, muss jede Alters- und Pflegeeinrichtung über ein Einstufungs- und Abrechnungssystem verfügen (Auflage des Krankenversicherungsgesetzes, KVG). Das Zentrum Höchweid arbeitet mit dem erprobten und kantonal zugelassenen BESA-System.

### Korrekt und einheitlich

Mit dem BESA-System werden die Pflegeleistungen nach klar vorgegebenen Richtlinien erfasst. Die systematische Eingabe in das elektronische BESA-Einstufungs- und -Abrechnungssystem stellt sicher, dass die beanspruchten Pflegeleistungen einheitlich, korrekt und nachvollziehbar abgerechnet werden.

## Wie funktioniert die BESA-Einstufung?

Die erbrachten Pflegeleistungen werden detailliert nach ihrer Häufigkeit erfasst und in das elektronische BESA-Einstufungs- und -Abrechnungssystem eingetragen. Die BESA-Software (Computerprogramm) berechnet einen wissenschaftlich fundierten, standardisierten Zeitwert für die eingegebenen Pflegeleistungen. Daraus resultiert die BESA-Einstufung.

Seit Januar 2013 werden die BESA-Leistungen in zwölf Stufen eingeteilt. Jede dieser Stufen steht für eine Zeiteinheit bzw. einen Pflegeaufwand von 20 Minuten pro Tag. Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern angeboten werden

## Aufenthaltstaxen

Die aufgeführten Taxen verstehen sich pro Tag und Person. Die Aufenthaltstaxen umfassen folgende Leistungen: Vollpension, Zimmerreinigung, Wäschebesorgung, Aktivierungsangebote und Veranstaltungen sowie örtliche Fernsehanschlussgebühren.

Bei Abwesenheiten von mehr als einem Tag oder für Vorreservierungen kommt die reduzierte Aufenthaltstaxe zur Anwendung.

Pflegestufe	Minuten pro Tag	Pflegestufe	Minuten pro Tag
1	1 bis 20	7	121 bis 140
2	21 bis 40	8	141 bis 160
3	41 bis 60	9	161 bis 180
4	61 bis 80	10	181 bis 200
5	81 bis 100	11	201 bis 220
6	101 bis 120	12	221 und mehr

## Regelmässige Überprüfung der BESA-Einstufung

Die BESA-Einstufung wird regelmäßig überprüft und dem Gesundheitszustand angepasst. Jede BESA-Einstufung oder -Stufenveränderung wird von der Heimärztin oder vom Heimarzt in einer Arztverordnung bestätigt.

## Fünf (bzw. sechs) Pflegethemen schaffen Übersicht

Zur besseren Übersicht innerhalb des BESA-Systems sind die Pflegeleistungen in fünf Pflegethemen unterteilt.

### → **Psychogeriatrische Leistungen**

In dieser Gruppe sind Tätigkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner zusammengefasst, die aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Angst, Krise, Demenz, Depression) den Alltag nicht mehr alleine gestalten können. Dazu gehören u. a. Hilfe bei der Orientierung, Beistand in schwierigen Lebenssituationen oder Unterstützung im sozialen Kontakt.

### → **Mobilität, Motorik und Sensorik**

Zu diesem Pflegethema zählen Leistungen zum Erhalt, dem Wiedererlangen oder dem Kompensieren von Mobilität, Motorik und Sensorik – alles, was zur Beweglichkeit und zur Sinnesempfindung gehört.

### → **Körperpflege**

In diesen Bereich gehören Tätigkeiten wie Hilfe beim Waschen, Duschen oder Unterstützung beim Toilettengang.

### → **Essen und Trinken**

Unter diesem Punkt werden alle Leistungen und Tätigkeiten rund um die Ernährung erfasst, so etwa Unterstützung beim Essen und Trinken, Essensvorbereitung oder Kontrolle der Flüssigkeitsaufnahme.

### → **Medizinische Pflege**

Zur medizinischen Pflege gehören präventive, diagnostische und therapeutische Massnahmen, beispielsweise Wundversorgung, Schmerzbekämpfung oder Medikamentenmanagement.

### → **Querschnittsleistung**

Zusätzlich zu den fünf Pflegethemen werden allgemeine Leistungen berücksichtigt. Dazu gehören z. B. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten im Zusammenhang mit der Pflege, Absprachen mit der Ärztin, dem Arzt oder das Führen von Pflegedokumentationen.

## Wer bezahlt die Pflegeleistung

Die Bezahlung der Pflegeleistungen wird auf drei Parteien aufgeteilt:

- Krankenkasse (fixer Betrag pro Pflegestufe)
- Bewohnerinnen und Bewohner  
(Eigenbeteiligung, max. CHF 23.00)
- Gemeinde (Restfinanzierung)

## Offen für ein Gespräch

Für allgemeine Fragen oder Unklarheiten bei der BESA-Einstufung steht die zuständige Teamleitung oder die Leitung des Zentrums Höchweid gerne zur Verfügung.



## Aufenthalt im Pflegeheim – wer zahlt?

In der Schweiz werden die Kosten für die Pflege aufgeteilt zwischen den Krankenkassen, den Kantonen bzw. Gemeinden und pflegebedürftigen Personen. Die Finanzierung eines Aufenthalts im einer Pflegeinstitution setzt sich zusammen aus:

- AHV-Rente
- Rente aus beruflicher und privater Vorsorge
- Anteil aus dem eigenen Vermögen
- Krankenkasse (Beitrag an Pflegekosten)
- Gemeinde als Restfinanziererin (Beitrag an Pflegekosten)

und allenfalls:

- Ergänzungsleistungen zur AHV
- Hilflosenentschädigung der AHV
- Sozialhilfe

### Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen zu AHV oder IV helfen Ihnen, wenn die Renten zusammen mit Ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen Ihre minimalen Lebenskosten nicht decken. Auf Ergänzungsleistungen haben Sie rechtlichen Anspruch, sie sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung wird Ihr Vermögen mitberücksichtigt. Als Vermögen wird jener Teil betrachtet, der bei Alleinstehen CHF 30'000.– und bei Ehepaaren CHF 50'000.– übersteigt.

Bei selbstbewohnten Liegenschaften werden CHF 112'500.– oder CHF 300'000 nicht als Vermögen betrachtet (Vermögensfreibeträge).

Einen Antrag auf Ergänzungsleistungen reichen Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes ein. Anmeldeformulare erhalten Sie bei uns, bei der AHV-Zweigstelle oder online [www.was-luzern.ch](http://www.was-luzern.ch).

Sind Sie unsicher, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben?

Die Berechnung erfolgt anonym. Ihre Daten werden nicht gespeichert.

Die Berechnung ist eine provisorische Schätzung und basiert auf einem vereinfachten Berechnungsverfahren.

Ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen ermitteln Sie mit dem **EL-Rechner**.



## **Hilflosenentschädigung**

Sie haben Anspruch auf Hilflosenentschädigung, wenn Sie seit mindestens einem Jahr ununterbrochen auf Hilfe Dritter angewiesen gewesen sind. Als hilflos gilt, wer für tägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Essen, Körperpflege oder Fortbewegung dauernd auf Dritthilfe angewiesen ist oder einer persönlichen Überwachung bedarf.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Grad der Hilfsbedürftigkeit, nicht nach Einkommen oder Vermögen. Es bestehen drei Schweregrade der Hilfsbedürftigkeit:

- Leichter Grad Hilfsbedürftigkeit in mindestens zwei Lebensverrichtungen: CHF 239.- im Monat
- Mittlerer Grad Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier Lebensverrichtungen: CHF 598.- im Monat
- Schwerer Grad Hilfsbedürftigkeit in allen sechs Lebensverrichtungen: CHF 956.- im Monat

Bei Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung wird erst ab mittlerem Grad entschädigt.

Sie erhalten die Entschädigung auf Ihr Gesuch hin frühestens ein Jahr nach Eintritt der Hilflosigkeit. Bei der Gesuchstellung unterstützen wir Sie gerne. Bitte melden Sie sich bei uns.

## **Kurzzeit- oder Übergangspflege**

Wenn Sie für eine begrenzte Zeit im Zentrum Höchweid sind und danach wieder nach Hause zurückkehren, erhalten Sie die Kosten wie folgt erstattet:

- Sie beziehen bereits Ergänzungsleistungen: Sie können die Kosten für den Aufenthalt im Pflegeheim als Krankheitskosten bei der EL zurückerstattet erhalten.
- Sie beziehen keine Ergänzungsleistungen: Sie können sich die Pflegeeinstitutionskosten (Hotellerie und Betreuung) als Krankheits- und Behinderungskosten von der EL rückerstattet lassen, wenn wegen dieser Kosten die Ausgaben höher sind als die Einnahmen.

## **Weitere Auskunft**

Haben Sie weitere Fragen? Für Fragen zum Aufenthalt im Zentrum Höchweid und die Finanzierung steht Ihnen die Fachstelle Finanzen gerne zur Verfügung. Für eine Beratung oder Unterstützung bei Anträgen dürfen Sie sich gerne an die AHV-Zweigestelle Ihrer Gemeinde oder an die ProSenectute wenden.

## Kosten aufenthalt im Zentrum Höchweid 2026

### Beispiel Langzeitaufenthalt

	Einzelzimmer	Doppelzimmer
Aufenthaltskosten*	CHF 187.50	CHF 165.50
Pflegefinanzierungsbeitrag	max. CHF 23.00	max. CHF 23.00
Aufenthaltstag zu Lasten Bewohnende	CHF 210.50	CHF 188.50

### Beispiel Aufenthalt Pflegeabteilung Kurzzeit

	Einzelzimmer	Doppelzimmer
Aufenthaltskosten*	CHF 187.50	CHF 165.50
Pflegefinanzierungsbeitrag	max. CHF 23.00	max. CHF 23.00
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt	CHF 20.00	CHF 20.00
Deckungsbeitrag Auswärtige	CHF 20.00	CHF 20.00
Aufenthaltstag zu Lasten Ebikoner Pflegegäste	CHF 230.50	CHF 208.50
Aufenthaltstag zu Lasten auswärtiger Pflegegäste	CHF 250.50	CHF 228.50

### Beispiel Aufenthalt Wohngruppe für Menschen mit Demenz

	Einzelzimmer	Doppelzimmer
Aufenthaltskosten*	CHF 187.50	CHF 165.50
Pflegefinanzierungsbeitrag	max. CHF 23.00	max. CHF 23.00
Deckungsbeitrag Spezialbeitrag	CHF 25.00	CHF 25.00
Aufenthaltstag zu Lasten Bewohnende	CHF 235.50	CHF 213.50

\* Die Aufenthaltskosten beinhalten Vollpension, Wäscherservice, Aktivierungstherapie, Unterhaltung sowie Gratiskonsumation nicht alkoholischer Getränke im Kafi Höchweid und Kafi Klatsch.

Die Krankenversicherer zusammen mit den Gemeinden übernehmen die Kosten der restlichen Pflegefinanzierung.

Bei der Klärung der Finanzierung eines Aufenthalts in einer Pflegeinstitution bietet die ProSenectute Unterstützung an. Bei einem Langzeitaufenthalt oder einem Kurzzeitaufenthalt, sofern die Kosten für Hotellerie und Betreuung höher sind als die Einnahmen, kann Ergänzungsleistung beantragt werden.





Bei Fragen oder Anregungen  
sind wir jederzeit gerne da.

**Kontakt**

Zentrum Höchweid AG  
Höchweidstrasse 36 | 6030 Ebikon  
041 444 01 01 | [info@hoechweid.ch](mailto:info@hoechweid.ch)

Januar 2026

# dehei

Es Dehei  
im Alter

[hoechweid.ch](http://hoechweid.ch)

# bistro

Zäme ässe  
ond plaudere

# events

Bankett ond  
Fäschtlökal

Zentrum Höchweid – Zuhause im Alter und Treffpunkt in Ebikon